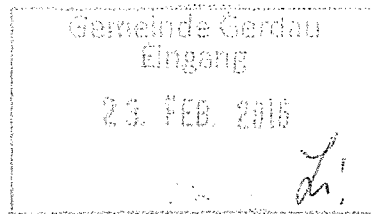


**Wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch für die Aufstellung des Bebauungsplanes Bohlsen „Bohlsener Mühle“ mit örtlicher Bauvorschrift**

1. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg vom 18.02.2016
  - a) Umgestaltung des Knotenpunktes „B 71/Gemeindestraße“ (Flächenversiegelung durch Linksabbiegerspur)
  - b) Prüfung bezüglich schädlicher Umwelteinwirkungen (u. a. Straßenlärm der „B 71“)
2. DB Energie GmbH, Lehrte vom 08.03.2016
  - a) Schutzstreifenbereich an der Trassenachse der Bahnstromleitung für Anpflanzungen
  - b) Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung
3. Landkreis Uelzen, Umweltamt vom 29.02.2016
  - a) Gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft
  - b) Eingriffe in Natur und Landschaft
  - c) Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 BNatSchG
  - d) Artenliste
4. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Oerrel vom 29.02.2016
  - a) Waldrecht, Waldumwandlungen, Ersatzaufforstungen
5. Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen vom 02.02.2016
  - a) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Gewässersystem Ilmenau



Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Lüneburg

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Lüneburg, Postfach 28 46, 21318 Lüneburg

Gemeinde Gerdau  
Uelzener Str. 2  
29581 Gerdau

Bearbeitet von Herrn Meins

E-Mail: Holger.Meins@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
622-21  
25.01.2016

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
2111 / 21102

Durchwahl (0 41 31) 15-  
1291

Lüneburg  
18.02.2016

### Bauleitplanung der Gemeinde Gerdau; Bebauungsplan „Bohlsener Mühle“

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher  
Belange gem. § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den mit Schreiben vom 25.01.2016 übersandten Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes der  
Gemeinde Gerdau habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht geprüft.

Zum Inhalt des Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt auf der Südseite der Bundesstraße ‚B 71‘ zwischen  
ca. ‚Abs. 710 / Stat. 2619‘ (Str-km 7,265) und ‚Abs. 710 / Stat. 2320‘ (Str-km 7,565) außerhalb  
von festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen.

Bei der weiteren Behandlung des Bebauungsplanes weise ich jedoch auf nachfolgende Punkte  
hin:

Die verkehrliche Erschließung mit Anschluss an die ‚B 71‘ in ca. ‚Abs. 710 / Stat. 2619‘ (Str-km  
7,265) erfolgt über eine bereits vorhandene Gemeindestraße. Hinsichtlich der weiteren Nutzung  
des Sondergebietes ‚Bohlsener Mühle‘ ist eine Umgestaltung des Knotenpunktes ‚B 71 /  
Gemeindestraße‘ in Bezug auf die zunehmenden Verkehre erforderlich.

Diesbezüglich hat bereits ein gemeinsamer Abstimmungstermin im März 2015 u.a. unter Beteiligung  
der Samtgemeinde/Gemeinde, der zuständigen Verkehrsbehörde (Landkreis Uelzen), der Polizei und  
der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Lüneburg)  
stattgefunden.

- 2 -

Dienstgebäude      Telefon      Telefax  
Am Alten Eisenwerk 2d (0 41 31) 15-12 00      (0 41 31) 15-12 03  
21339 Lüneburg

E-Mail  
Poststelle@nlstbv-ig.niedersachsen.de  
Internet  
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 502  
IBAN: DE08 2505 0000 0106 0225 02  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Eine detaillierte Planung hat somit hinsichtlich der Erschließung und unter Berücksichtigung der Bauverbots-/Baubeschränkungszone zu erfolgen und ist vor Fortführung des Verfahrens rechtzeitig mit mir abzustimmen.

Diese Planung und die damit verbundene Änderung der Verkehrsfläche im Zuge der ‚B 71‘ muss mit in das Bebauungsplanverfahren aufgenommen werden, um eine planrechtliche Absicherung zu gewährleisten. Das Bebauungsplanverfahren ersetzt in einem solchen Fall ein Planfeststellungsverfahren (Hinweis).

Die Gemeinde hat gem. § 9 (1), Abs. 24 Baugesetzbuch zu prüfen, ob Festsetzungen oder Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Straßenlärm der ‚B 71‘) erforderlich werden.

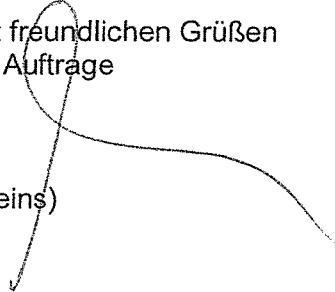
Hinsichtlich der Erschließung bezüglich des auszubauenden Knotenpunktes ‚B 71 / Gemeindestraße‘ ist zwischen der Gemeinde Gerdau und der Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch die NLStBV -Geschäftsbereich Lüneburg-) eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung abzuschließen.

Der Straßenbauverwaltung dürfen durch die Ausweisungen und Festsetzungen im Bebauungsplan keine Kosten entstehen.

Am weiteren Verfahren ist der Geschäftsbereich Lüneburg zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

(Meins)



**Von:** clemens.baroke@deutschebahn.com  
**Gesendet:** Dienstag, 8. März 2016 15:09  
**An:** Stolte, Marianne; Lilje, Rüdiger  
**Cc:** Heinz-Hermann.Wesche@deutschebahn.com  
**Betreff:** Frühzeitige Unterrichtung der Behörden..... zur Aufstellung des Bebauungsplanes Bohlsen " Bohlsener Mühle" Ihr Zeichen 622-21 bzw.622-11

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 460 Uelzen - Harburg kreuzt den genannten und markierten Änderungsbereich.

Wir haben daher folgende Anmerkungen zu machen.

Die 110-kV-Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken.

- Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.
- Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.
- Die Bahnstromleitung verfügt über freiem Gelände und für Bebauungen über einen Schutzstreifenbereich von bis zu **20m** beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander), für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern usw. und in Waldgebieten gilt ein Schutzstreifen von **30m** rechts und links der Trassenachse.
- Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut VDE / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von **7m** am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen.
- An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrtschutz errichtet werden.
- Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von **10m** zu den Mastfundamenten einzuhalten.
- Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen.
- Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen. Die Aufwuchsbeschränkung beträgt **3,5m** und nicht **6m**, wie in Ihren Plänen angegeben.
- Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden. Für die Genehmigung von Bauten im Schutzstreifenbereich sind uns in jedem Fall Pläne einzureichen, aus denen die genaue Lage, die Höhe und die Art der Bedachung des Bauobjektes zu ersehen sind.
- Sollten in der Nähe der Bahnstromleitung Windenergieanlagen errichtet werden, so sind die erforderlichen Sicherheitsabstände und notwendigen Schutzmaßnahmen mit uns als Leitungsbetreiber abzustimmen.
- Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau ( Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut EN 50341 / VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens **6m** „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden.
- Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein **Sicherheitsabstand von 3m** einzuhalten.

Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.

In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.

Wir bitten **vor Beginn** von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens um Information zwecks Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen auf die vorhandenen Gefahren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Baroke  
Infrastrukturdatenmanagement (I.ET-W-N 1 BaC)

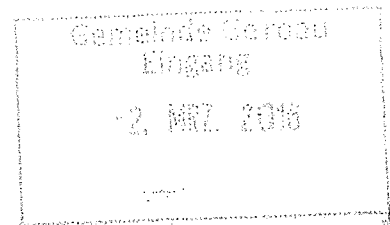
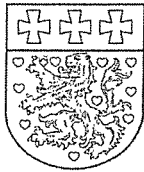
DB Energie GmbH  
Eisenbahnlängsweg 130, 31275 Lehrte  
Tel. 05132 834-573, intern 9370-573, Fax 05132 834-219

---

Die DB Energie GmbH im Internet >> [www.dbenergie.de](http://www.dbenergie.de)

--- Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. ---

Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main  
Registergericht: Frankfurt am Main, HRB 41 705  
USt-IdNr.: DE 192729381  
Geschäftsführer: Dr. Hans-Jürgen Witschke (Vorsitzender), Manfred Lindner, Frank Meyer, Werner Raithmayr  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr.-Ing. Volker Kefer



Landkreis Uelzen – Postfach 1761 – 29507 Uelzen

Gemeinde Gerdau  
Uelzener Str. 2  
29581 Gerdau

**Amt für Bauordnung und Kreisplanung**

Auskunft erteilt **Frau Beckmann**  
Zimmer 144  
Telefon (0581) 82 – 301  
Fax (0581) 82 – 435  
E-Mail [m.beckmann@landkreis-uelzen.de](mailto:m.beckmann@landkreis-uelzen.de)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
25.01.2016 622-11 + 622-21

Mein Zeichen  
63/45/02/28 + 63/45/05/9/12

Uelzen, den  
29.02.2016

**28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Suderburg und Bebauungsplan „Bohlsener Mühle“  
frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Im Nachgang zu meiner Stellungnahme vom 23.02.2016 wird aus Sicht des Umweltamtes zum Fachbereich Naturschutz wie folgt Stellung genommen:

Da die Geltungsbereiche der Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) und des Bebauungsplanes (B-Plan) fast identisch sind, ergeht von Seiten der unteren Naturschutzbehörde (UNB) nur eine, beide Bauleitplanungen betreffende Stellungnahme. Aus Zeitgründen konzentriert sich die Stellungnahme auf die von der UNB als wesentlich eingestuften Planungsaspekte.

Gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Die Bauleitplanung erfasst keine geschützten Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG oder Gebiete des Netzes „Natura 2000“.

Wie der Samtgemeinde Suderburg bereits mit Schreiben der UNB v. 18.12.2015 mitgeteilt, fällt der in der Biotoptypenkarte des Büro Lamprecht & Wellmann GbR (v. März 2015) dargestellte naturnahe Versickerungsbereich mit der Biotoptypenbezeichnung "VERR" unter den Schutz des § 30 BNatSchG. Auch wenn er bis dato noch nicht in ein Verzeichnis der UNB eingetragen ist, gelten die Zerstörungs- bzw. Beeinträchtigungsverbote des § 30 BNatSchG für diese Fläche. Eine Überplanung / Veränderung dieser Fläche wäre nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Da offenkundig keine Inanspruchnahme der Fläche vorgesehen ist, sollte sie planerisch in ihrem Bestand gesichert werden.

Wie ebenfalls im o.g. Schreiben v. 18.12.2015 von der UNB mitgeteilt, sollte in der Biotoptypenkarte die gleichartige Kennzeichnung (VERR) für den südlich angrenzenden Folienteich / Feuerlöschteich noch korrigiert werden.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan bereitet mit der Festsetzung von Bau- und Erschließungsflächen Eingriffe im Sinne der §§ 14ff. BNatSchG vor. Der Umweltbericht (gemäß Anlage 1 BauGB) soll daher eine Bestandsdarstellung von Natur und Landschaft enthalten, eine Darstellung der

planungsbedingten Auswirkungen sowie Ausführungen zur Vermeidung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Der in den vorgelegten Unterlagen enthaltenen „Eingriffs-Ausgleichsbilanz“ wird hinsichtlich des methodischen Bilanzierungsansatzes aus Sicht der UNB grundsätzlich zugestimmt. Da nach aktueller Kenntnis der UNB noch einige Änderungen in den Flächenfestsetzungen erfolgen sollen, erfolgt die genauere Prüfung durch die UNB erst im weiteren Verfahrensfortgang.

An dieser Stelle wird jedoch bereits darauf hingewiesen, dass die bisher tabellarisch dargestellten und den Flächenfestsetzungen zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen nicht ausreichen, um die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu kompensieren. Durch die Festsetzungen des B-Plans werden im Vergleich mit den bisher vorhandenen Gebäuden des Betriebsgeländes der Bohlsener Mühle z. T. bauliche Anlagen mit mehr als der doppelten Höhe (bis zu 28 m) über Gelände zulässig. Dadurch wird sich das Erscheinungsbild des gesamten Baukomplexes massiv verstärken. Es sind deutlich größere Mittel- bis Fernwirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Der Umweltbericht soll dies aufgreifen. Aus Sicht der UNB sollten einige ergänzende Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vorgesehen werden (z.B. Gehölzpflanzungen in der Feldflur - ohne schädliche Wirkungen auf artenschutzbezogene Maßnahmen bzw. Vögel der offenen Feldflur, s.u.).

#### Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 BNatSchG

Aus den bisher vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass artenschutzrechtliche Bestandsaufnahmen und Bewertungen Bestandteil der Umweltprüfung werden. Dies ist in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu dokumentieren, welcher die Anforderungen des § 44 BNatSchG abzuarbeiten hat (einschließlich Darstellungen z.B. zu erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen - CEF-Maßnahmen). Gemäß den Vorabstimmungen mit der UNB sind in jedem Fall entsprechende Aussagen zur Avifauna und zu Fledermäusen zu treffen, ggf. zu weiteren besonders geschützten Tierarten.

Zu der bis dato vorgesehenen Ausgestaltung der „Artenschutzfläche“ im Südwesten des Planungsgebietes werden folgende Hinweise gegeben:

- Im Übergangsbereich der Sonderfläche mit dem aktuellen Höhenbereich 2 zur Artenschutzfläche müsste die maximale Höhe zulässiger baulicher Anlagen innerhalb der Baugrenze (ggf. durch eine zusätzliche Untergliederung) so begrenzt werden, dass die Artenschutzfläche mit ihrer Ausrichtung auf die Feldlerche u.a. Arten des Offenlandes sozusagen „funktioniert“. Da die Feldlerche höhere vertikale Strukturen im näheren Umfeld nicht toleriert, dürfen solche höheren Vertikalstrukturen auch nicht zu dicht an die Artenschutzfläche heranreichen (Mindestabstand 50 m, besser mehr). Zurzeit ist dies durch die geplante Festsetzung im Höhenbereich 2 aber nicht auszuschließen.
- Um weitere Einschränkungen in der Habitatqualität der vorgesehenen Artenschutzfläche v.a. für die Feldlerche zu vermeiden, soll auf die „Schutzpflanzung Süd“ zugunsten der Artenschutzfläche verzichtet werden, zumal diese am Südrand ohnehin bereits durch eine Hecke begrenzt wird.
- Um die Lebensraumeignung der Artenschutzfläche sicherzustellen, sollten westlich angrenzend zusätzlich geeignete Habitatstrukturen in der Ackerflur für Offenlandvögel geschaffen werden (z.B. ruderale Streifen / Brachflächen).

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass die sogenannten CEF-Maßnahmen, also vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits wirksam und dauerhaft abgesichert sein müssen.

Sonstiges

*Rhamnus cathartica* (Kreuzdorn) sollte aus der Artenliste gestrichen werden. Es handelt sich um eine Rote Liste-Art mit sehr wenigen natürlichen Vorkommen im Landkreis Uelzen und eine Florenverfälschung ist zu vermeiden.

Für Rückfragen steht Herr Bachmann unter ☎ 0581-82-302 zur Verfügung.

Im Auftrage  
gez. Widling



## Lilje, Rüdiger

---

**Von:** Neumann, Axel <Axel.Neumann@nfa-oerrel.niedersachsen.de>  
**Gesendet:** Montag, 29. Februar 2016 13:53  
**An:** Lilje, Rüdiger; Stolte, Marianne  
**Betreff:** 28. Änderung des F-Planes SG Suderburg / Aufstellung des B-Planes Bohlsen "Bohlser Mühle"

### **Zusammenfassende Stellungnahme zur 28. Änderung des F-Planes der Samtgemeinde Suderburg sowie zur Aufstellung des B-Planes Bohlsen „Bohlser Mühle“**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Lilje,

auf Grund der Kürze der abzugebenden Stellungnahmen und des ähnlichen Inhaltes, bitte ich diese Stellungnahme zu beiden o. a. Planungsverfahren zu nehmen.

Von den o. a. Planungen zur Ausweisung eines Sondergebietes „Bohlser Mühle“ ist zunächst eine landwirtschaftliche Fläche betroffen. Hier werden Belange der Forstwirtschaft sowie des Waldrechtes nicht berührt. Des Weiteren ist der zeichnerischen Darstellung sowie der textlichen Beschreibung zu entnehmen, dass die Planung auch in die bestehenden Ausgleichsflächen des jetzigen Bestandes eingreifen wird. Eine genaue Flächengröße dazu lässt sich z. Z. von hier nicht ermitteln. Bei den aufgeforsteten Flächen handelt es sich bereits jetzt um Wald i. S. d. des § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Gemäß NWaldLG ist Wald auf Grund seiner Nutz- Schutz- und Erholungsfunktion – somit seiner Bedeutung für den Eigentümer und auch der Allgemeinheit – zu erhalten, zu pflegen und zu bewirtschaften. Die Beseitigung von Wald stellt eine Waldumwandlung i. S. d. NWaldLG dar. Waldumwandlungen sind grundsätzlich durch entsprechende Ersatzaufforstungen – mindestens im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Ein über das Flächenverhältnis von 1:1 hinausgehender Ausgleich wäre zu fordern, wenn die Bewertung der einzelnen Funktionen des Waldes dieses ergibt. Auf Grund der Tatsache, dass es sich hier um Bestände handelt, die erst vor 10 bis 15 Jahren begründet wurden, sind die Waldfunktionen hier bislang so ausgeprägt, dass eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1 diese ausgleicht. Bei den weiteren Planungen sind diese Ersatzaufforstungen einzuplanen und eventuellen anderen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinzuzurechnen.

Bei der Aufstellung des B-Planes sind die erforderlichen Aufforstungen auf Grund der Beseitigung von Wald detailliert herzuleiten und abzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

**Axel Neumann**

Niedersächsische Landesforsten  
Forstamt Oerrel  
Forstweg 5  
29633 Munster - Oerrel  
Tel. 05192 - 9804 - 13 (Zentrale - 0)  
Fax: 05192 - 9804 - 55 (Zentrale)  
Mobil: 0170 - 4051834  
e-mail: [axel.neumann@nfa-oerrel.niedersachsen.de](mailto:axel.neumann@nfa-oerrel.niedersachsen.de)  
Internet: [www.landesforsten.de](http://www.landesforsten.de)



# Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen

Der Geschäftsführer

Sitz Uelzen

Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände . Sitz Uelzen  
Postfach 1643 . 29506 Uelzen

Gemeinde Gerdau  
Uelzener Straße 2  
29581 Gerdau

Geschäftsstelle:  
Meilereiweg 101  
29525 Uelzen  
Postanschrift:  
Postfach 1643  
29506 Uelzen  
Telefon: 0581/9755-0  
Telefax: 0581/9755-26  
eMail: [info@wasser-uelzen.de](mailto:info@wasser-uelzen.de)  
Homepage: [www.wasser-uelzen.de](http://www.wasser-uelzen.de)

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
	01/124/312 Mt	Gf Ostermann	- 11	02.02.2016

## Bebauungsplan Bohlen „Bohlsener Mühe“

Sehr geehrte Damen und Herren,

eigene Belange des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen und seiner angeschlossenen Verbände sind nicht betroffen.

Allerdings liegen die Planbereiche im Gebiet der Gewässerallianz, die die Umsetzung der Wasser-rahmenrichtlinie fördern/vorantreiben soll. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen nach Möglichkeit an die Schwerpunktgewässer im Gewässersystem der Ilmenau gelegt werden sollten, um den zusätzlichen Flächenbedarf möglich zu verringern.

Das Gleiche gilt für Maßnahmen an den Gewässern und ihren Auen, die im Zusammenhang mit dem Regionalen Netzwerk Hochwasser in den nächsten Jahren entwickelt werden sollen.

Für die Schwerpunktgewässer im Kreis Uelzen sollen Handlungskonzepte erstellt/erarbeitet werden. Diese werden wir Ihnen für die weitere Nutzung zur Verfügung stellen.

Für Rückfragen oder weitere Planungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Ostermann  
(Geschäftsführer)